

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Januar 2020

Nr. 2020/139

Kantonale Spezialangebote; Festlegung der Beiträge für die Jahre 2020 und 2021

1. Ausgangslage

Für Kinder und Jugendliche mit einem besonderen Bildungsbedarf sorgt der Kanton Solothurn für ein Angebot an zeitlich befristeten Spezialangeboten, andersschulischen Angeboten und pädagogisch-therapeutischen Angeboten (sog. Kantonale Spezialangebote). Der Kanton Solothurn trägt die entsprechenden Kosten, die Einwohnergemeinden beteiligen sich mit einem Schulgeld an den sonderpädagogischen Angeboten gemäss § 37^{bis} des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September 1969 (BGS 413.111). Die Inhaber der elterlichen Sorge leisten einen Beitrag an die Verpflegungskosten und an die ausserschulische Betreuung. Die Schulgeldbeiträge der Einwohnergemeinden und die Kostenbeiträge der Eltern müssen mit Wirkung ab 2020 neu festgelegt werden.

Der Regierungsrat kann die Durchführung kantonaler Spezialangebote an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationen übertragen, sofern unter anderem auch die Rechnungsführung gemäss den Vorgaben des Regierungsrates erfolgt. Die Vorgaben für die Budgetierung und Rechnungslegung für die Jahre 2020 und 2021 müssen ebenfalls neu festgelegt werden.

2. Erwägungen

2.1 Kostentragung kantonale Spezialangebote

Gemäss § 44^{quater} Absatz 1 des VSG trägt der Kanton die Kosten für die kantonalen Spezialangebote. Die Einwohnergemeinden beteiligen sich mit einem Schulgeld an den Angeboten gemäss § 37^{bis} (§ 44^{quater} Abs. 1^{bis} VSG). Zu den Angeboten gemäss § 37^{bis} VSG gehören der Unterricht in Sonderschulen, integrative sonderpädagogische Massnahmen (ISM), heilpädagogische und therapeutische Stützmassnahmen, behinderungsbedingte ausserschulische Betreuung, behinderungsbedingte Schulheimaufenthalte, behinderungsbedingte Schülertransporte und die ausserkantonale Schulung gemäss der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE). Der Regierungsrat legt die Höhe des Schulgeldes fest (§ 44^{quater} Abs. 3 VSG).

Die Inhaber der elterlichen Sorge leisten einen Beitrag an die Verpflegungskosten und die ausserschulische Betreuung (§ 44^{quater} Abs. 2 VSG). Der Regierungsrat legt die Beiträge fest (§ 44^{quater} Abs. 3 VSG).

Abhängig vom Umfang und Inhalt der andersschulischen Massnahme belaufen sich die Schulgeldbeiträge der Einwohnergemeinden auf 2'000 Franken, 1'000 Franken und 500 Franken pro Monat bzw. 24'000 Franken, 12'000 Franken und 6'000 Franken pro Jahr. Die Beiträge der Eltern betragen zwischen 50 Franken und 300 Franken pro Monat (vgl. Budgetweisungen für die jeweiligen Kalenderjahre).

Seit 1. Januar 2014 gelangen die nachfolgenden Pauschalbeiträge zur Anwendung:

Sonderschulung:

- 2'000 Franken monatlich bzw. 24'000 Franken pro Jahr bei externer und interner Sonderschulung. Diese Pauschalen gelten auch für Kinder, welche in einer Institution der Kinder- und Jugendbetreuung (KiJuB) untergebracht sind und von dort aus eine Sonderschule besuchen.
- 1'000 Franken monatlich bzw. 12'000 Franken pro Jahr für die Kinder, die alters- oder behinderungsbedingt die Sonderschulung im Jahresdurchschnitt an weniger als fünf Halbtagen besuchen können. Diese Beiträge gelten auch für Kinder mit Asylbewerberstatus.

Integrative sonderpädagogische Massnahmen (ISM):

- 1'000 Franken monatlich bzw. 12'000 Franken pro Jahr bei integrativer Sonderschulung von durchschnittlich vier und mehr Lektionen pro Schulwoche.
- 500 Franken monatlich bzw. 6'000 Franken pro Jahr bei integrativer Sonderschulung von weniger als vier Lektionen pro Schulwoche.

Verpflegung und ausserschulische Betreuung:

- 50 Franken monatlich für die Vor- und Unterstufe;
- 100 Franken monatlich für die Mittel- und Oberstufe;
- 300 Franken monatlich für ein Wocheninternat;
- 150 Franken monatlich für die nachobligatorische Förderung.

2.2 Vorgaben für die Budgetierung und Rechnungslegung der Jahre 2020 und 2021

Um die Planbarkeit und die administrativen Arbeiten zu vereinfachen und die Kontinuität zu gewährleisten, sollen die bisher gültigen Vorgaben im Bereich der Budgetierung und Rechnungslegung für die mit der Durchführung kantonaler Spezialangebote beauftragten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Organisationen weiterhin Gültigkeit haben.

3. Schulgeldbeiträge der Einwohnergemeinden

3.1 Sonderpädagogische Massnahmen

Ab 1. Januar 2020 bis Ende 2021 gelten die nachfolgenden Pauschalbeiträge weiter:

Sonderschulung:

- 2'000 Franken monatlich bzw. 24'000 Franken pro Jahr bei externer und interner Sonderschulung (maximal zwei Kindergarten- und neun Schuljahre). Bei weitergehendem behinderungsbedingtem Schulungsbedarf (10. bzw. 11. Klasse) werden die Kosten vollständig durch den Kanton übernommen.

- 1'000 Franken monatlich bzw. 12'000 Franken pro Jahr für Kinder, die alters- oder behinderungsbedingt die Sonderschulung im Jahresdurchschnitt an weniger als fünf Halbtagen besuchen können.
- 1'000 Franken monatlich bzw. 12'000 Franken pro Jahr für Kinder mit Asylbewerberstatus.

Integrative sonderpädagogische Massnahmen (ISM):

- 1'000 Franken monatlich bzw. 12'000 Franken pro Jahr für Schülerinnen und Schüler, die integrativ in einer Regelklasse geschult und während durchschnittlich vier und mehr Lektionen pro Schulwoche durch Fachpersonal einer Sonderschule gefördert bzw. therapeutisch begleitet werden.
- 500 Franken monatlich bzw. 6'000 Franken pro Jahr bei integrativer Sonderschulung von weniger als vier Lektionen pro Schulwoche.

3.2 Schulgeldbeitrag bei fremdplatzierten Kindern

Gemäss § 20^{ter} Absatz 1 VSG ist die Schulpflicht beim Schulträger des Wohnortes zu erfüllen. Nach ständiger Rechtsprechung und Lehre ist für die Erfüllung der Schulpflicht nicht der zivilrechtliche Wohnsitz massgebend, sondern der Aufenthaltsort. Als "Wohnort" im Sinne von § 20^{ter} Absatz 1 VSG gilt der Ort, an dem sich das Kind unter der Woche aufhält und ständig übernachtet (= Aufenthaltsort). Wird den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen und wird ein Kind in einer Institution ausserhalb des Elternhauses untergebracht, befindet sich der Aufenthaltsort am Ort der Unterbringung. Die Schulpflicht ist deshalb am Ort der Unterbringung zu erfüllen. Dies hat zur Folge, dass sich die Aufenthaltsgemeinde (bzw. die Standortgemeinde der Institution) an den Sonderschulkosten zu beteiligen hat.

Die Erfahrung der letzten beiden Jahre hat gezeigt, dass bei Fremdplatzierungen durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) für die Aufenthaltsgemeinde finanziell eine problematische Belastungssituation entstehen kann. Auch wenn die Anzahl dieser spezifischen Fälle gering ist [im Jahr 2018: sechs Fälle, im Jahr 2019: vier Fälle], werden die Kinder meist in den gleichen sozialpädagogisch geführten Institutionen untergebracht. Weil die Schulpflicht am Ort der Unterbringung zu erfüllen ist, entstehen den Standortgemeinden der sozialpädagogischen Institutionen hohe Kosten. Drei betroffene Einwohnergemeinden haben in den letzten Monaten auf ihre diesbezügliche Belastung hingewiesen und sich sinngemäss für eine Entlastung eingesetzt.

Der besonderen Konstellation der fremdplatzierten Kinder soll daher künftig mit einem reduzierten Schulgeldbeitrag Rechnung getragen werden können. Für 2020 und 2021 wird für fremdplatzierte Kinder derselbe Schulgeldbeitrag festgesetzt wie für Kinder mit Asylbewerberstatus. In beiden Fällen kann der Aufenthaltsort des Kindes nicht von den Eltern frei gewählt werden, sondern wird behördlich bestimmt (durch den Kanton bzw. das Amt für Soziale Sicherheit [ASO] oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde [KESB]).

Wird den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen und wird ein Kind in einer Institution ausserhalb des Elternhauses untergebracht, wird den Einwohnergemeinden für 2020 und 2021 ein Schulgeldbeitrag von 1'000 Franken monatlich bzw. 12'000 Franken pro Jahr in Rechnung gestellt.

3.3 Vorbereitungsklassen

Gemäss § 36^{sexies} VSG werden Kinder im Alter von vier bis acht Jahren, die schwere Auffälligkeiten im Bereich Verhalten, Sprache und Kommunikation zeigen, in Vorbereitungsklassen (SpezA VK) aufgenommen. Das Angebot an Vorbereitungsklassen im Sinne von § 36^{sexies} VSG befindet sich noch im Aufbau und wird ab 1. August 2022 zur Verfügung stehen. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die bereits seit rund 15 Jahren bestehenden "altrechtlichen" sonderpädagogischen Vorbereitungsklassen in der bisherigen Form als sonderschulische Angebote weitergeführt. Der Schulgeldbeitrag der Einwohnergemeinden beträgt wie bisher 2'000 Franken monatlich bzw. 24'000 Franken pro Jahr.

4. Elternbeiträge an die Verpflegungskosten und an die ausserschulische Betreuung

4.1 Sonderschulen und Schulheime

Die Elternbeiträge in Sonderschulen und Schulheimen werden unverändert als Monatspauschalen erhoben. Trotz steigender Kosten werden die Pauschalen 2020 und 2021 nicht erhöht. Sie betragen bei Sonderschulen und Schulheimen:

- 50 Franken monatlich für die Kindergarten- und Unterstufe;
- 100 Franken monatlich für die Mittel- und Oberstufe;
- 300 Franken monatlich für ein Wocheninternat;
- 150 Franken monatlich für die nachobligatorische Förderung.

4.2 Spezialangebot bei Hospitalisierung

Das Spezialangebot bei Hospitalisierung (SpezA Med) richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit längerem Spitalaufenthalt (§ 36^{novies} VSG). Jährlich werden rund 200 bis 250 Schülerinnen und Schüler während ihres – fast immer ausserkantonalen – Spitalaufenthalts punktuell oder umfassend von der jeweiligen Spitalschulstruktur unterstützt.

Gemäss Artikel 64 Absatz 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR 832.10) in Verbindung mit Artikel 104 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 (SR 832.102) leisten die Versicherten einen Beitrag von 15 Franken an die Kosten des Spitalaufenthalts (Art. 104 Abs. 1 KVV). Kinder bis 18 Jahre sind von der Beitragspflicht befreit (Art. 104 Abs. 2 Bst. b KVV).

In Analogie zur Krankenversicherungsgesetzgebung wird 2020 und 2021 beim Spezialangebot bei Hospitalisierung, auch aus verfahrensökonomischen Gründen, auf die Verrechnung eines Elternbeitrages verzichtet.

4.3 Klassen für Kinder aus Durchgangszentren

Gemäss § 36^{octies} VSG kann der Kanton bei Bedarf für die Phase der Unterbringung zusätzliche Klassen für Kinder aus Durchgangszentren einrichten (SpezA Sprache/Kultur). Seit Ende 2019 wird im Bundesasylzentrum in Flumenthal eine solche Klasse geführt. Die Verpflegung der Schülerinnen und Schüler erfolgt ausserhalb der schulischen Strukturen im Bundesasylzentrum. Es wird deshalb kein Elternbeitrag erhoben.

5. Vorgaben für die Budgetierung und Rechnungslegung

Für Kinderheime, Sucht- und Erwachseneninstitutionen wurden die Vorgaben für die Budgetierung und Rechnungslegung in den Budgetweisungen für das Jahr 2020 (RRB Nr. 2019/892 vom 11.06.2019) bereits festgelegt. Diese Budgetweisungen gelten sinngemäss auch für die privaten Institutionen der Sonderpädagogik bzw. der kantonalen Spezialangebote. Dazu gehören insbesondere:

- Vorgaben zur Aus-, Fort- und Weiterbildung;
- Vorgaben zu den Abschreibungen;
- Vorgaben zu Investitionen und baulichen Massnahmen.

6. Beschluss

Gestützt auf § 44^{quater} VSG:

- 6.1 Die Budgetweisungen für das Jahr 2020 für Kinderheime, Sucht- und Erwachseneninstitutionen (RRB Nr. 2019/892 vom 11.06.2019) gelten ab 1. Januar 2020 sinngemäss auch für die privaten Institutionen der Sonderpädagogik.
- 6.2 Die Schulgeldbeiträge der Einwohnergemeinden sowie die Beiträge der Inhaber der elterlichen Sorge an die Verpflegungskosten und die ausserschulische Betreuung für die Jahre 2020 und 2021 werden gemäss Beilage festgesetzt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Kantonale Spezialangebote: Schulgeldbeiträge der Einwohnergemeinden und Elternbeiträge an die Verpflegungskosten und an die ausserschulische Betreuung gemäss § 44^{quater} Volksschulgesetz (VSG¹) vom 14. September 1969 für die Jahre 2020 und 2021

¹) BGS 413.111.

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DT, DK

Volksschulamt (6) Wa, YK, RUF², ESP²

Amt für Soziale Sicherheit (2)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Thomas Blum, Bolacker,
4564 Obergerlafingen

Anbieter von Kantonalen Spezialangeboten und Institutionen der Kinder- und
Jugendbetreuung (KiJuB): Versand durch VSA, Abteilung IL (ms), per E-Mail